

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00431 vom 31. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00431

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00431 du 31 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00431 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Anfechtung der ihm mit Verfügung vom 16. April 2013 in seiner Funktion als unentgeltlicher Rechtsvertreter zugesprochenen Entschädigung legitimiert (Urteil des Bundesgerichts 9C_337/2011 vom 24. Juni 2011, E. 3). 2.

2.1

Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird im Sozialversicherungsverfahren, wo die Verhältnisse es erfordern, der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Laut Art. 12a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) sind die Artikel 8-13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 (seit 1. Februar 2008: vom 21. Februar 2008) über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE) sinn gemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverteidigung genießt. Die Kosten der Vertretung umfassen gemäss Art. 9 Abs. 1 VGKE das Anwaltshonorar (lit. a), den Ersatz von Auslagen, nämlich der Kosten für das Kopieren von Schriftstücken, der Reise- und Verpflegungskosten, Porti und Telefonspesen (lit. b) sowie den Ersatz der Mehrwertsteuer (lit. c). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE). 2.2

Bei der Frage, wie viele Stunden zu entschädigen sind, sind neben der Wichtigkeit der Streitsache und ihrer Schwierigkeit auch der Umfang der Arbeitsleistung und der Zeitaufwand des Rechtsbeistandes zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine Bemessung der Entschädigung anhand pauschaler zeitlicher Richtwerte nicht sachgerecht. Nach ständiger Rechtsprechung darf das Gericht auch beachten, dass der Sozialversicherungsprozess, im Unterschied zum Zivilprozess, von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, wodurch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert wird. Diese soll nur insoweit berücksichtigt werden, als sich der Aufwand des Anwalts bei der Erfüllung seiner Aufgabe in einem vernünftigen Rahmen hält, unter Ausschluss nutzloser oder sonstwie überflüssiger Schritte (Urteil des Bundesgerichts I 463/06 vom 23. April 2007, E. 8.1 mit Hinweisen). Liegt eine Honorarrechnung vor, bei der der geltend gemachte Aufwand als nicht gerechtfertigt erscheint,

so erlaubt die ermessensweise Festsetzung der Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes grundsätzlich auch die Kürzung der Rechnung. Dies ist jedoch ausreichend zu begründen, entspricht es doch allgemein rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass die Entscheidungsgründe dem Betroffenen bekannt sein müssen (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_284/2012 vom 18. Mai 2012, E. 5.3 und 6). 2.3

Die Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verwaltungsverfahren betrifft eine Ermessensfrage (Urteil des Bundesgerichts 8C_676/2010 vom 11. Februar 2011, E. 3). Gemäss § 18a Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Es kann nicht nur die unrichtige Anwendung des Rechts, sondern auch die Unangemessenheit gerügt werden. Das Sozialversicherungsgericht verfügt demnach über volle Kognition (Hurst, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 3 zu § 18 a GSVGer). Bei der Unangemessenheit geht es um die Frage, ob der zu prüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen. Allerdings darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen. Das Gericht muss sich somit auf Gegebenheiten stützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (Hurst, a.a.O., N 4 zu § 18 a GSVGer). 3. 3.1

Die IV-Stelle ordnete den in der Honorarnote des Beschwerdeführers vom 4. April 2013 für die Zeit vom 28. Oktober 2010 bis 2. April 2013 detailliert aufgeführten Vertretungsaufwand von gesamthaft 34,7 Stunden (Urk. 3; vgl. auch Urk. 6/206)

- welcher auch beschwerdeweise geltend gemacht wird (Urk. 1 S. 2) – in der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2013 vier Bereichen

zu: Sie ging von einem Aufwand für die Instruktion des Versicherten von 2,35 Stunden, für das Aktenstudium von 9,55 Stunden, für eine Stellungnahme von 2 Stunden sowie für Telefonate und übrige Korrespondenz von 20,8 Stunden aus (Urk. 2 S. 2). Es spricht nichts dagegen, die systematische Einordnung des Vertretungsaufwands in vier Bereiche

im vorliegenden Verfahren zu übernehmen, zumal dies auch der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde getan hat (Urk. 1 S. 5 ff.).

Unbestrittenermassen ist der Aufwand von 2 Stunden für die am 28. Oktober 2010 verfasste Stellungnahme zum Z.____ - Gutachten vom 26. September 2010 ungekürzt zu übernehmen. Strittig ist hingegen, ob der Aufwand für Instruktion, Aktenstudium sowie Telefonate und übrige Korrespondenz um gesamthaft 18,7 Stunden gekürzt werden darf (Urk. 2 S. 2). 3.2

Die IV-Stelle erachtete den in der Honorarnote aufgeführten Instruktionaufwand von gesamthaft 2,35 Stunden als zu hoch und kürzte ihn mit der angefochtenen Verfügung um 0,85 Stunden (Urk. 2 S. 2) auf 1,5 Stunden. Der Beschwerdeführer macht geltend, die beiden durchgeführten Instruktionsgespräche seien für die Beurteilung der weiteren Verfahrensschritte, namentlich im Zusammenhang mit den beiden sich teils widersprechenden Gutachten und den Vorbescheiden, notwendig gewesen, und überstiegen angesichts der Komplexität des Falls das übliche Mass nicht (Urk. 1 S. 5).

Unter „Instruktion“ hat die IV-Stelle den in der Honorarnote aufgeführten Zeit aufwand für zwei Gespräche zusammengefasst, welche vom Beschwerdeführer am 11. Mai 2011 sowie 6. August 2012 mit dem Versicherten, seiner Ehefrau und seinem Sohn durchgeführt wurden (Urk. 3 S. 2 f.). Die erste Besprechung von 45 Minuten erfolgte auf Wunsch des Versicherten – nachdem der Beschwerdeführer gemäss Honorarnote eine Woche früher bereits schriftlich an den Versicherten gelangt war und am 9. Mai 2011 eineinhalb Stunden für das Verfassen eines Memos zur Beurteilung des Vorgehens der SVA aufgewendet hatte (Urk. 3 S. 2). Die zweite Besprechung vom 6. August 2012 dauerte 1,6 Stunden und erfolgte nach Erhalt des Vorbescheids vom 2. Juli 2012 (Urk. 2 S. 3) zur Erörterung des weiteren Vorgehens. Auch diesem Gespräch ging offenbar eine ausführliche Vorbereitung des Beschwerdeführers voran, stellte er doch in der Honorarnote 3 Stunden für die Erstellung eines Memos zu Handen der Klienten am 2. August 2012 in Rechnung (Urk. 2 S. 3).

Bezüglich des ersten Gesprächs vom 11. Mai 2011 weist bereits die Formulierung in der Honorarnote, die Besprechung sei „auf Wunsch des Klienten“ durchgeführt worden (Urk. 3 S. 2), darauf hin, dass eine ausführliche Fallbesprechung in jenem Stadium des Verfahrens wohl nicht zwingend nötig gewesen wäre. Für diese Sichtweise spricht auch, dass die IV-Stelle dem Versicherten damals ihre Beurteilung seines Rentenanspruchs unter Berücksichtigung der neuen medizinischen Entscheidungsgrundlagen noch nicht eröffnet hatte, der Versicherte also noch gar nicht wissen konnte, ob und inwiefern seinen Anträgen entsprochen wird oder nicht. Dementsprechend hatte die Besprechung auch keine Eingaben an die IV-Stelle mit eingehender rechtlicher Argumentation hinsichtlich des strittigen Rentenanspruchs zur Folge; die Stellungnahme zum Gutachten war bereits am 28. Oktober 2010 erfolgt (Urk. 6/117) und der Beschwerdeführer beschränkte sich in der Folge darauf, die IV-Stelle in kurzen schriftlichen Eingaben wiederholt zur Wiederaufnahme der Rentenzahlungen oder zum Erlass einer Verfügung aufzufordern (Urk. 6/157, Urk. 6/160-161). Der im Beschwerdeverfahren als Begründung für den Instruktionsaufwand geltend gemachte Widerspruch zwischen dem Z.____ - Gutachten und dessen späterer Ergänzung (Urk. 1 S. 5) wurde in all diesen Schreiben nicht erwähnt (Urk. 6/157, Urk. 6/160-161) und wurde von der IV-Stelle letztlich auch nicht zu Lasten des Versicherten ausgelegt. Mit dem Vorbescheid vom 2. Juli 2012 wurde alsdann den Anträgen des Beschwerdeführers weitestgehend entsprochen (Urk. 6/169). Auch der nach Eingang des Vorbescheids vom 2. Juli 2012 durchgeführten zweiten Besprechung vom 6. August 2012 folgten lediglich E-Mails des Beschwerdeführers an die IV-Stelle, in welchen um eine Beschleunigung und möglichst baldige Erledigung des Verwaltungsverfahrens gebeten wurde (Urk. 6/170, Urk. 6/188, Urk. 6/200).

Generell ist angesichts der vorherigen Erstellung aufwändiger schriftlicher Memos als Besprechungsgrundlage

(Urk. 3 S. 2 f.) die Notwendigkeit derart langer Besprechungen mit dem Versicherten nicht nachvollziehbar,

auch mit Blick auf die gemäss Honorarnote zusätzlich zu den beiden Instruktionsgesprächen durchgeführte regelmässige telefonische oder schriftliche Korrespondenz mit dem Klienten.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der Versicherte vom Beschwerdeführer bereits von Februar/März 2009 bis zum 27. Oktober 2010 (Urk. 6/49, Urk. 6/51) vertreten wurde. Der

in Rechnung gestellte Aufwand für die Beratungsgespräche erscheint insgesamt als überhöht. Da ein unnötiger Aufwand nicht zu übernehmen ist, ist der geltend gemachte Instruktionaufwand ermessensweise zu kürzen, wobei die von der IV-Stelle vorgenommene Kürzung um 0,85 Stunden angesichts des Gesagten nicht zu beanstanden ist.

. 3.3

Auch den in der Honorarnote aufgeführten Aufwand für das Aktenstudium kürzte die IV-Stelle, und zwar von 9,55 auf 2,5 Stunden (Urk. 2).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verfahrensakten der IV-Stelle umfangreich waren. Die das Strafverfahren betreffenden Akten kannte der Beschwerdeführer indes bereits aufgrund seiner Funktion als Strafverteidiger des Versicherten (vgl. Urk. 6/51, Urk. 6/175). Die ebenfalls einen grossen Teil des gesamten Aktenbestandes ausmachenden – und teils in doppelter Ausgabe vorhandenen – Unfallakten musste

er als Rechtsvertreter des Versicherten im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sodann ebenfalls kennen (vgl. Urk. 6/156). Zudem vertrat der Beschwerdeführer den Versicherten

im IV-Verfahren nicht erst seit dem 28. Oktober 2010, ab welchem Zeitpunkt er als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt wurde, sondern bereits ab dem 2. März 2009 (Urk. 6/49, Urk. 6/51).

Am 6. Mai 2009 hatte er für den Versicherten Einwände (Urk. 6/75) gegen den Vorbescheid vom 2. April 2009 (Urk. 6/55) am 26. Mai 2009 (Urk. 6/84) gegen den Vorbescheid vom 18. Mai 2009 (Urk. 6/80) erhoben. Da dies jeweils ein sorgfältiges Aktenstudium erforderte, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Bestellung als unentgeltlicher Rechtsvertreter bereits eine gute Aktenkenntnis hatte, insbesondere auch was die vor dem Z.____ - Gutachten erstellten medizinischen Akten betrifft.

Diese anderorts erworbene Aktenkenntnis ist dem Beschwerdeführer anzurechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_215/2012 vom 11. Juli 2012).

Da die Akten nummeriert und im Aktenverzeichnis der IV-Stelle klar erkenntlich gemacht wurden, ist das Argument des Beschwerdeführers, er habe viel Zeit gebraucht, um sich einen Überblick über die gesamten Akten zu verschaffen (Urk. 1 S. 5), nicht nachvollziehbar. Sowohl das Straf- als auch das unfallversicherungsrechtliche Verfahren liefen zunächst parallel zum IV-Verfahren und wurden erst am 26. September 2011 (Urk. 6/175)

respektive am 30. Dezember 2011

(Urk. 6/156) abgeschlossen. Zudem deckten sich die dort strittigen Punkte – vorwiegend die medizinische Situation betreffend – zumindest teilweise mit den im IV-Verfahren umstrittenen Fragen. In dieser Situation ergaben sich Synergien betreffend die zu studierenden Aktenstücke. Aufgrund der hohen Frequenz an Arbeiten für den Versicherten in den drei laufenden Verfahren kann auch ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Erinnerbarkeit des Falls und der relevanten sachverhältnissen und rechtlichen Fragen für den Beschwerdeführer besser war als in einem vergleichbaren IV-Verfahren ohne parallel dazu zu betreuende Verfahren mit verwandten Streitfragen. Dies

dürfte den

durch die mehrjährige Dauer des IV- Verfahrens

bedingten

notwendigen Zeitaufwand,

um die Aktenkenntnis durch gelegentliches Nachlesen wieder aufzufrischen, verringert haben.

Wichtigstes neu zu würdigendes Aktenstück bildete das Z.____ - Gutachten vom 26. September 2010. Um sich ein Bild über die Tragweite und den Beweiswert des rund 60seitigen Gutachtens zu machen, ist der gemäss Honorarnote geltend gemachte Aufwand von 3 Stunden (Urk. 3 S. 2) indes zu hoch. Hierfür hätte ein Bruchteil der geltend gemachten Zeit genügt. Zum einen sind die spezialärztlichen Teilgutachten nämlich doppelt wiedergegeben, zum

anderen war hauptsächlich die interdisziplinäre Schlussbeurteilung mit ausführlicher Zusammenfassung der Befunde und Beantwortung der Fragestellung relevant (Urk. 6/114 S. 40 ff.). Die Ergänzung zum Z.____ - Gutachten vom 14. April 2011 (Urk. 6/126) schliesslich umfasste lediglich vier Seiten.

Auch beim notwendigen Aufwand für das Aktenstudium ist entscheidend, dass der Beschwerdeführer – mit Ausnahme eines offensichtlichen Schreibfehlers im Vorbescheid vom 26. Juni 2012 (Urk. 6/165, Urk. 6/167) - die materielle Beurteilung des Rentenanspruchs durch die IV-Stelle nach Fertigstellung des Z.____ - Gutachtens und dessen Ergänzung nicht mehr rügte. Mithin akzeptierte er im Namen des Versicherten die Beurteilung im Gutachten vom 26. September 2010 und dessen rechtliche Würdigung durch die IV-Stelle. In dieser Konstellation war der notwendige Aufwand für das Aktenstudium deutlich kleiner, als wenn der Beweiswert des Gutachtens und/oder die rechtliche Würdigung seitens der IV-Stelle hätte gerügt werden müssen.

Die von der IV-Stelle vorgenommene Kürzung des geltend gemachten Aufwands für das Aktenstudium von 9,55 Stunden um 7,05 Stunden ist zwar eher stark. Der von ihr anerkannte Aufwand von 2,5 Stunden – wohlgerne für das blosse Studium der Akten - trägt aber aufgrund des Gesagten der notwendigen Zeit zur Prüfung des Gutachtens und der weiteren relevanten Akten genügend Rechnung, sodass die entsprechende Kürzung durch die IV-Stelle nicht als unangemessen hoch erscheint. 3.4

3.4.1

Schliesslich hat die IV-Stelle den Aufwand gemäss Honorarnote für Telefonate und Korrespondenz von 20,8 auf

E. 1.3

Mit Verfügung vom 16. April 2013 ernannte die IV-Stelle Rechtsanwalt X.____ ab 28. Oktober 2010 zum unentgeltlichen Rechtsvertreter des Versicherten.

Sie sprach ihm – in Kürzung der mit der Kostennote vom 4. April 2013 geltend gemachten Entschädigung von Fr. 6'940.-- für Honorar zuzüglich Fr. 208.20 für Kleinspesen und Fr. 567.85 für die Mehrwertsteuer (Urk. 3) – für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 3'559.70 zu (Urk. 2). 2.

Gegen die Verfügung vom 16. April 2013 erhob X.____ am 8. Mai 2013 Beschwerde mit dem Antrag, die IV-Stelle sei zu verpflichten, ihm für seinen Aufwand eine Entschädigung von Fr. 6'940.-- für Honorar zuzüglich Fr. 208.20 für Kleinspesen und Fr. 567.85 für die Mehrwertsteuer zu bezahlen (Urk. 1 S. 2) . Mit Beschwerdeantwort vom 14. Juni 2013 beantragte die IV-Stelle die Abwei sung der Beschwerde (Urk. 5). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 6

/ 5 1) als Rechtsvertreter von Y.____ im laufenden V erwaltungsv erfahren . Mit Vorbescheid vom 2. April 2009 stellte die IV-Stelle dem Versicherten gestützt auf di e Stellungnahme ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes RAD vom 1 2. Januar 2009 (Urk. 6/166 S. 1 ff.) die wieder erwägungsweise Aufhebung der Rentenverfügung vom 10. April 2003 in Aus sicht (Urk. 6/55).

Dagegen liess der Versicherte am 6. Mai 2009 Einwand erhe ben (Urk. 6/75).

Mit einem weiteren Vorbescheid vom 18. Mai 2009 zeigte die IV-Stelle dem Versicherten die geplante Rückforderung der von Dezember 2002 bis Februar 2009 bezogenen Leistungen an (Urk. 6/80). D as mit dem Einwand gestellte Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt X.____ (Urk. 6/75 S. 1) wies s ie mit Verfü gung vom 20. Mai 2009 ab (Urk. 6/ 81). Am 26. Mai 2009 liess der Versicherte auch gegen den Vorbescheid vom 18. Mai 2009 Einwand erheben (Urk. 6/84). In der Folge zog die IV-Stelle Verlaufsberichte der behandelnden Ärzte bei (Urk. 6/86) und veranlasste eine medizinische Begutachtung des Versicherten im Z.____ (Urk. 6/89 , Urk. 6/93, Urk. 6/97 ; vgl. auch Urk. 6/166 S. 4 f.). Das interdisziplinäre Gutachten wurde am 26. Septem ber 2010

fertigge stellt (Urk. 6/114).

E. 10

Stunden

als eher grosszügig erscheint. 3.4.4

In gesamthafter Betrachtung und unter Berücksichtigung des Ablaufs des Verfah rens im relevanten Zeitraum erscheint das Ausmass der Kürzung des Aufwands für Telefonate und Korrespondenz von 20,8 auf 10 Stunden in jedem Fall als angemessen, selbst wenn der in Rechnung gestellte Aufwand für die Erstellung der beiden Memos sowie für diverse Schreiben zur Rentenabrechnung am 19. Januar 2012 lediglich gekürzt würde und nicht g änzlich unberücksich tigt bliebe . 3.5

Am Schluss ist nochmals zu betonen, dass die IV-Stelle im relevanten Zeitraum im Einklang mit der geltenden Untersuchungsmaxime die nötigen rechtlichen und sachverhaltlichen Abklärungen betreffend den Gesundheitszustand, die Observationsergebnisse, den Rentenanspruch und eine rückwirkende Renten an passung ge tr offen hat. Sodann hat sie mit dem Vorbescheid vom 2. Juli 2012 und den Verfügungen vom 19. u nd 26. März sowie 11. April 2013 über den Rentenanspruch entscheid en , wobei der Beschwerdeführer dagegen – mit Aus nahme eines offensichtlichen Schreibfehlers der IV-Stelle im Vorbescheid vom 26. Juni 2012 - keine Rügen erhob. Zwar stellten sich zusätzlich diverse

rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Rentenberechnung, der Rückforderung und einem EU-Verfahren (6/113, 6/191, 6/194-199, 6/201-202), welche den Abschluss des Verwaltungsverfahrens verzögerten. Diese Fragen wurden indes von der IV-Stelle im Einklang mit der geltenden Untersuchungsmaxime von Amtes wegen geprüft sowie geklärt und

vom Beschwerdeführer in seinen Eingaben an die IV-Stelle inhaltlich auch nicht thematisiert. Die einzige längere schriftliche Eingabe des Beschwerdeführers während der Dauer der unentgeltlichen Rechtsvertretung war die Stellungnahme vom 28. Oktober 2010 zum Z. ___ - Gutachten, in welcher sich der Beschwerdeführer auf rund zwei Seiten in zustimmender Weise mit den gutachterlichen Schlüssen auseinandersetzte (Urk. 6/117). Der notwendige beziehungsweise zumindest vertretbare Aufwand für gelegentliche Ermahnungen, das Verfahren voranzutreiben und den Anträgen des Versicherten stattzugeben, war dagegen überschaubar. Unter diesen Umständen ist der von der IV-Stelle für die unentgeltliche Rechtsvertretung anerkannte Aufwand von 16 Stunden – auch mit Blick auf die Länge der Verfahrensdauer – als eher grosszügig einzustufen. Der übermässige Vertretungsaufwand gemäss Honorarnote des Beschwerdeführers ist zu einem grossen Teil auf den deutlich überhöhten Aufwand für Telefonate und Korrespondenz mit seinem Mandanten zurückzuführen. Selbst wenn die Kürzung im Bereich Aktenstudium als unangemessen hoch betrachtet würde, kann festgehalten werden, dass die Kürzung des in Rechnung gestellten Zeitaufwands von 34,7 Stunden auf 16 Stunden in gesamthafter Betrachtung – losgelöst von den einzelnen Beichten – auf jeden Fall angemessen ist. Mithin ist die Anerkennung eines Vertretungsaufwands von 16 Stunden rechtens, was multipliziert mit dem unbestrittenen Stundenansatz von Fr. 200.-- und unter zusätzlicher Berücksichtigung der unbestrittenen Ermässen auf 3 % des Zeitaufwands zu veranschlagenden Kleinspenspauschale (Urk. 1 S. 4) und der Mehrwertsteuer von 8 % zur mit der angefochtenen Verfügung zugesprochenen Entschädigung von Fr. 3'559.70 führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Maurer Reiter Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.